

ANTRAG für einen Betriebs-Rechtsschutz für Immobilienmakler mit Provisionsabsicherung



Neukunde Konvertierung Polizznummer

10 Jahre ab dem Monatsersten des Folgemonates nach Vertragsbeginn (Hauptfälligkeit) E
 Versicherungsbeginn (00:00 Uhr) Versicherungsende (00:00 Uhr) Vermittlernummer

ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSNEHMER

Firmenname		Firmenbuchnummer	
PLZ	Firmensitz/Ort	Straße/Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür	
Branche		Tel.Nr. / E-Mail-Adresse	

RISIKOFRAGEN (Hinweis: Beantwortung zwingend erforderlich!)

• Sind oder waren Sie/eine mitversicherte Person bei einer anderen Versicherung rechtsschutzversichert?	<input type="checkbox"/> JA (Risikofragen; bei „JA“ ist bitte das Schadenrendement beizulegen)	
	<input type="checkbox"/> NEIN	
• Soll eine bestehende weitere Rechtsschutzversicherung neben ARAG aufrecht erhalten werden?	<input type="checkbox"/> JA (Versicherer anführen)	Versicherer
	<input type="checkbox"/> NEIN	
• Haben Sie/eine mitversicherte Person in den letzten 24 Monaten Vertretungstätigkeiten eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
• Besteht oder bestand ein Betriebs-Rechtsschutz inkl. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich?	<input type="checkbox"/> JA (Risikofragen)	<input type="checkbox"/> NEIN

Vorversicherer	Versicherungsbeginn / -ablauf	
Streitwertgrenze - AVRS	Jahresprämie	Gekündigt per / Kündbar per / Stornogrund

GEWÜNSCHTER VERSICHERUNGSUMFANG

Versicherungssumme: € 152.000,- pro Versicherungsfall

Anzahl der Beschäftigten angeben → (ab 3 Beschäftigten gilt die Bestandsklausel für Beschäftigte vereinbart)	PREMIUM
ARAG Online Rechtsservice	•
ARAG Inhouse Schadenbearbeitung	•
ARAG Forderungsmanagement Außergerichtliches und Gerichtliches Inkasso über Inkassoportal auf www.ARAG.at inkl. 2 Exekutionsversuche	• Streitwertobergrenze € 5.000,- Streitwertuntergrenze € 500,-
Beratungs-RS	•
Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz	•
Schadenersatz für Beschädigungen von ausschließlich eigenen Betriebszwecken dienenden Objekt (Selbstnutzung)	•
Allgemeiner Straf-Rechtsschutz	•
Lenker-Rechtsschutz für Inhaber und Beschäftigte	•
Daten-Rechtsschutz	•
Steuer-Rechtsschutz	•
Straf-Rechtsschutz für reine Vorsatzdelikte	•
Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz bis 10% der VS	•
Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Ein Selbstbehalt gilt als vereinbart; siehe Hinweis Pkt. 1)	• Streitwertobergrenze € 50.000,-
Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen (Abweichende Versicherungssumme)	VS € 53.000,- Jahresdeckungssumme: € 228.000,-
Sozialversicherungs-Rechtsschutz	•
Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden bis 10% der VS	•
Private Gutachten im Straf-Rechtsschutz bis 5% der VS	•

HINWEIS:

1. Selbstbehalt: Im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Art. 22.B.) gilt pro Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung, mindestens aber 0,2% der Versicherungssumme, als vereinbart. Der Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt.

2. Vertragsgrundlagen: Es gelten die besonderen Bedingungen für Immobilienmakler-Rechtsschutz mit Provisionsabsicherung, die ARB/ERB 2015 sowie der Prämientarif 01/2017.

Fortsetzung nächste Seite

<input type="checkbox"/> Allgemeiner Vertrags-RS im Betriebsbereich inkl. ARAG Rechts-Check	Tarif: Immobilienmakler
Hinweise: 1. Es gilt ein Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung, mind. 0,2% der Versicherungssumme als vereinbart (bei Inkassofällen 0,4% der VS). Dieser entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt. 2. Eigene Lieferungen und Leistungen können nur in Verbindung mit fremden Lieferungen und Leistungen abgeschlossen werden!	Streitwertobergrenze
<input checked="" type="checkbox"/> Fremde Lieferungen und Leistungen	€ 5.000,--
<input type="checkbox"/> Eigene Lieferungen und Leistungen (exkl. Inkasso)	<input type="checkbox"/> € 15.000,-- <input type="checkbox"/> € 25.000,--
<input type="checkbox"/> Eigene Lieferungen und Leistungen (inkl. Inkasso)	<input type="checkbox"/> € 15.000,-- <input type="checkbox"/> € 25.000,--
Hinweis: Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich gilt eine Streitwertuntergrenze von € 500,-- als vereinbart.	

JAHRESBRUTTOPRÄMIE für Betriebs-RS mit/ohne AVRS	
---	--

<input type="checkbox"/> Fahrzeug-Rechtsschutz (auch Privatfahrzeuge)	Anzahl	Prämie
<input type="checkbox"/> Bitte Fahrzeug art auswählen / angeben:		
<input type="checkbox"/> Bitte Fahrzeug art auswählen / angeben:		
<input type="checkbox"/> Bitte Fahrzeug art auswählen / angeben:		
<input type="checkbox"/> Bitte Fahrzeug art auswählen / angeben:		
<input type="checkbox"/> Bitte Fahrzeug art auswählen / angeben:		
<input type="checkbox"/> Bitte Fahrzeug art auswählen / angeben:		
<input type="checkbox"/> Bitte Fahrzeug art auswählen / angeben:		

<input type="checkbox"/> Familien-Rechtsschutz für Inhaber 1 (VS € 152.000,-- / € 56.000,-- in web@ktiv®)	Premium
Mit Selbstbehalt: 10% der Schadenleistung, mind. € 100,--; dieser entfällt, wenn der VN einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt.	<input type="checkbox"/> € 123,96 mit SB <input type="checkbox"/> € 154,95 ohne SB
Gemischte Nutzung der Wohnung (bis 250m ²) als Gewerbeinheit Betriebliche Nutzung bis max. 20% der Belegfläche	<input type="checkbox"/> € 40,41

Familien-RS gilt für:	
Familien-RS gilt für (Name, Geburtsdatum):	
Hauptwohnsitz:	
Adresse der 2. Wohneinheit (wenn vorhanden):	
Zuschläge und Nachlässe auf Familien-RS-Prämie (Nachlässe sind nicht miteinander kombinierbar):	
<input type="checkbox"/> 10% Zuschlag – Erhöhung der Versicherungssumme auf € 228.000,--	
<input type="checkbox"/> 10% Nachlass – Singlebonus (keine mitversicherten Personen)	
<input type="checkbox"/> 10% Nachlass – Jugendbonus (nur bis zum 24. Lebensjahr)	
	Jahresbruttoprämie Familien-RS

<input type="checkbox"/> Familien-Rechtsschutz für Inhaber 2 (VS € 152.000,-- / € 56.000,-- in web@ktiv®)	Premium
Mit Selbstbehalt: 10% der Schadenleistung, mind. € 100,--; dieser entfällt, wenn der VN einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt.	<input type="checkbox"/> € 123,96 mit SB <input type="checkbox"/> € 154,95 ohne SB
Gemischte Nutzung der Wohnung (bis 250m ²) als Gewerbeinheit Betriebliche Nutzung bis max. 20% der Belegfläche	<input type="checkbox"/> € 40,41

Familien-RS gilt für:	
Familien-RS gilt für (Name, Geburtsdatum):	
Hauptwohnsitz:	
Adresse der 2. Wohneinheit (wenn vorhanden):	
Zuschläge und Nachlässe auf Familien-RS-Prämie (Nachlässe sind nicht miteinander kombinierbar):	
<input type="checkbox"/> 10% Zuschlag – Erhöhung der Versicherungssumme auf € 228.000,--	
<input type="checkbox"/> 10% Nachlass – Singlebonus (keine mitversicherten Personen)	
<input type="checkbox"/> 10% Nachlass – Jugendbonus (nur bis zum 24. Lebensjahr)	
	Jahresbruttoprämie Familien-RS

Hinweis:

- Familien-Rechtsschutz und Fahrzeug-Rechtsschutz (auch private Fahrzeuge) sind nur mit dem Betriebs-RS kombinierbar.
- Die Prämien enthalten bereits alle zulässigen Rabatte. Eine zusätzliche Rabattierung ist daher nicht zulässig (Single- und Jugendbonus ausgenommen).
- Alle Prämien sind Jahresbruttobeträge inklusive 11% Versicherungssteuer und unterliegen einer Wertanpassung (siehe Erklärungen und Hinweise).

Sonstige Angaben

Gesamtjahresbruttoprämie inkl. 11% Versicherungssteuer, Rabatte und Zuschläge

Den Prämien liegt ein **Dauerrabatt von 20%** für eine zehnjährige Laufzeit zugrunde (s. Erklärungen/Hinweise).

--

ANGABEN ZUR PRÄMIENZAHLUNG

<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> ½ jährlich	<input type="checkbox"/> ¼ jährlich	<input type="checkbox"/> monatlich (nur mit SEPA-Lastschrift)
<input type="checkbox"/> SEPA-Lastschrift	<input type="checkbox"/> Zahlschein		

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (Ermächtigung)
Zahlungsempfänger: ARAG SE Direktion für Österreich, Favoritenstraße 36, 1041 Wien; **Creditor-ID:** AT39ZZZ00000049577
 Ich ermächtige / Wir ermächtigen ARAG SE Direktion für Österreich, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von ARAG SE Direktion für Österreich auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN	BIC	Kontoführendes Institut
Kontoinhaber (wenn abweichend von Antragsteller)		

UNTERSCHRIFT für SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung)

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG GEMÄSS § 24 DATENSCHUTZGESETZ 2000

Der Antragsteller erklärt, dass er die nachfolgende Detailinformation zu § 24 DSG 2000 zur Kenntnis genommen hat und der Übermittlung seiner personen-, risiko-, prämienbezogenen und den Schadenfall betreffenden Daten an bestimmte Dritte gemäß Datenschutzgesetz ausdrücklich zustimmt. Dies gilt insoweit, als dies für die Antrags- und Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und die Bearbeitung im Schadenfall unbedingt notwendig ist. Ein Widerruf der Zustimmung ist jederzeit möglich.

JA NEIN

Erklärung: Der Antragsteller erklärt sich durch seine nachstehende Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden, dass der Versicherer für den konkreten Fall seine personen-, risiko-, prämienbezogenen und Versicherungsfälle betreffenden Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an andere Versicherungsunternehmen zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs weitergibt und von anderen Versicherungsunternehmen aus diesen Gründen anzufordern berechtigt ist. Diesbezüglich entbindet der Antragsteller andere Rechtsschutzversicherer (Vorversicherer) von ihrer Geheimhaltungspflicht. Durch die Unterschrift macht der Antragsteller die auf den **Folgeseiten** genannten Erklärungen und Hinweise zum Inhalt des Antrages, erkennt sie an und bestätigt, dass keine sonstigen Nebenabreden getroffen wurden.

VERMITTLERDATEN		
Vermittler Nr. 1:	Name:	Teilungssatz: 60%
Vermittler Nr. 2: E7710869 / E7711946	Name: Rechtsschutzkanzlei Versicherungsmakler GmbH	Teilungssatz: 40%

Ort / Datum	Unterschrift des Vermittlers / Vermittlernummer	Unterschrift des Antragstellers
--------------------	--	--

ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

WICHTIGE HINWEISE GEMÄSS § 252 VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZ

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Vertragsgrundlagen:

Die Grundlage des Vertrages und des beschriebenen Versicherungsumfanges bilden das Versicherungsvertragsgesetz, der Antrag, der Prämientarif - Stand 01.01.2017, die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2015) sowie die Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2015).

Auf sämtliche mit ARAG abgeschlossenen Versicherungsverträge ist österreichisches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien vereinbart; § 48 Versicherungsvertragsgesetz und § 14 Konsumentenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt. Neben den im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Umständen, die den Versicherungsnehmer berechtigen, den Abschluss des Versicherungsvertrages zu widerrufen oder von diesem zurückzutreten, sind in § 5b Versicherungsvertragsgesetz besondere Rücktrittsrechte geregelt:

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Haben Sie keine Kopie Ihrer Vertragserklärung erhalten, obwohl Sie diese dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgegeben haben, wurden Ihnen die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragsaufnahme) übergeben, oder haben Sie die Mitteilungen gemäß § 252 VAG erst jetzt erhalten, sind Sie berechtigt, innerhalb von **zwei Wochen** ab Zugang der Versicherungsurkunde und -bedingungen vom Vertrag zurückzutreten. Wurden Ihnen bei neuen Verträgen nicht alle vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen bzw. bei Vertragsänderungen nicht die allenfalls geänderten Versicherungsbedingungen ausgehändigt, oder haben Sie die in den § 252 VAG vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten, so beträgt die Rücktrittsfrist **einen Monat**. Der Rücktritt kann nur in geschriebener Form erklärt werden, wobei es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wurde vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. **Kein** Rücktrittsrecht besteht, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Antragsbindungsfrist

An die Versicherungsanträge hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden. Die Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei ARAG.

Beginn des Versicherungsschutzes

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Police besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Frühzeitige Vertragsauflösung

Vereinbarte Geschäftsgebühr gemäß § 40 VersVG: Es gilt als vereinbart, dass im Falle einer frühzeitigen Vertragsauflösung innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn eine Geschäftsgebühr von 30% der Jahresnettoprämie, mindestens aber € 33,-, an ARAG zu entrichten ist.

Anzeigepflicht – Geschriebene Form

Der Versicherungsnehmer (Antragsteller) ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers (Antragstellers) müssen in geschriebener Form erfolgen.

Polizzenklausel - Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2000

1. Prämie und Versicherungssumme erhöhen und vermindern sich in gleichem Maße wie der von der Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2000 (*Wertanpassung*). Entfällt der VPI, so wird er durch den amtlich an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.
2. Die bei Vertragsabschluss der Prämie und der Versicherungssumme zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2000 ist aus dem Versicherungsschein (*Police*), die Indexziffer des VPI 2000 nach einer erfolgten Wertanpassung aus der Mitteilung der ARAG zur Wertanpassung ersichtlich (*Ausgangsindices*).
3. Die Ausgangsindices beziehen sich jeweils auf diejenige Indexziffer des VPI, die sechs Monate vor dem für den Versicherungsvertrag relevanten Ausgangsindex liegen.
4. Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres herangezogen. Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer des VPI 2000 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5% erhöht oder vermindert hat. Beträgt der Unterschied nicht mehr als +/- 0,5%, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist der Unterschied bei der nächsten Wertanpassung zu berücksichtigen.
5. Die Wertanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (*siehe Art. 12.2. ARB letzter Satz*) rechtswirksam. Die erste Wertanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu derjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt.
6. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.
7. Wird bei Verträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehört (*Unternehmerverträge*), die Wertanpassung gemäß Punkt 5 gekündigt und wird somit nach Kündigung eine Wertanpassung in Form einer Prämienhöhung nicht wirksam, dann vermindert sich die Leistung von ARAG im Schadenfall für diejenigen Versicherungsfälle gemäß Art. 2 ARB, die nach einer unterbliebenen Prämienhöhung eingetreten sind. Die Leistungsminderung erfolgt im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie ohne Wertanpassung zur Prämie mit Wertanpassung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles steht.

Ausgangsindex: Dezember 2015, Indexziffer: 134,9.

Dauerrabatt

Für die 10-jährige Vertragsdauer ist in den Prämien ein 20%-iger Nachlass (Dauerrabatt) eingerechnet. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Versicherungsvertrages vor dem vereinbarten Vertragsablauf, diesen Dauerrabatt für die abgelaufene Versicherungszeit (Dauer) aliquot gemäß der nachstehenden Staffel zu zahlen. Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus der Versicherungszeit (Dauer) und dem daraus resultierenden Prozentsatz sowie der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Jahresprämie brutto.

Kündigung nach vollen Jahren*	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Höhe der Nachzahlung in % der vorgeschriebenen Jahresbruttoprämie zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung	50	45	40	35	30	25	20	15	10	0

*Bei Vertragsbeendigung im 1. Jahr: 50% der Jahresbruttoprämie

Polizzenklausel – ARAG Forderungsmanagement

Der Versicherungsschutz umfasst die Betreuung unbestrittener offener Forderungen des Versicherungsnehmers aus dem Betriebsbereich (Inkassofälle) und erstreckt sich

- auf die außergerichtliche Betreuung durch ARAG durch Inhouse-Bearbeitung sowie
- bei guter Bonität des Schuldners die gerichtliche Betreuung durch einen Rechtsanwalt.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn und solange die offene Forderung unbestritten bleibt, die Höhe der Forderung höher als € 30,- ist und € 5.000,- nicht übersteigt, für die Forderung die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts gegeben ist und die Schadenmeldung an ARAG über das Inkassoportal Forderungsmanagement auf www.arag.at erfolgt. Abweichend von Artikel 6.6. und Art. 6.7.5. ARB zahlt ARAG bei Uneinbringlichkeit der Forderung ausschließlich die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Barauslagen im Titelverfahren und die Barauslagen im Exekutionsverfahren für höchstens zwei Exekutionsversuche. Wählt der Versicherungsnehmer für die gerichtliche Betreuung einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt, dann übernimmt ARAG im Falle der Uneinbringlichkeit auch die Kosten des Rechtsanwaltes gemäß Artikel 6.6.1 ARB.

Bestandsklausel für Beschäftigte

1. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, jeweils zum Stichtag (= Prämienhauptfälligkeit gem. Art. 12.2. ARB) die Gesamtanzahl aller Beschäftigten bekannt zu geben.
2. Als Beschäftigte des Betriebes zählen
 - 2.1. alle Mitarbeiter gemäß § 51 Abs. 1 ASGG
 - 2.2. Werkvertragsnehmer, freiberuflich tätige Mitarbeiter, freie Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Beschäftigte, sofern sie ihr überwiegendes Einkommen von der versicherten Firma beziehen. Diese sind, sofern nicht gesondert vereinbart, in der Police nicht mitversichert.
3. Diese Stichtagsmeldung hat getrennt nach der Anzahl mitversicherter Mitarbeiter (Punkt 2.1.) und der Anzahl sonstiger Beschäftigter (Punkt 2.2.) spätestens innerhalb eines Monats ab Stichtag zu erfolgen. Aufgrund dieser Meldung wird die Prämie für die nächste Versicherungsperiode festgesetzt.
4. Änderungen des Beschäftigtenstandes im Laufe der Versicherungsperiode führen weder zu einer Prämienrückverrechnung, noch zu einem Prämien Guthaben.
5. ARAG verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung gemäß Artikel 13 ARB, wenn während der Meldeperiode (= Versicherungsperiode gem. Art. 12.1. ARB) neue Beschäftigte zum Betrieb hinzukommen, sofern diese anlässlich der nächsten Stichtagsmeldung ARAG bekannt gegeben werden.

Ist die Stichtagsmeldung zum Nachteil von ARAG unrichtig oder unterblieben, so sind die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen, zur tatsächlich gezahlten Prämie entspricht (siehe § 6 Absatz 1a VersVG). ARAG kann die erhöhte Prämie rückwirkend zum Stichtag, an dem die Meldung hätte erfolgen müssen, nachverrechnen.

Bestandsklausel für Fahrzeuge (im Fahrzeug-Rechtsschutz ab 3 versicherten Fahrzeugen möglich - nicht möglich für Probefahrt-Kennzeichen!)

1. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, alle zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages in seinem Eigentum stehende, auf ihn zugelassene oder von ihm geleaste Fahrzeuge und Anhänger gem. Artikel 17.1.3 ARB zu versichern. 2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die während der Meldeperiode (= Versicherungsperiode gem. Art. 12.1. ARB) neu angeschafften oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge und Anhänger, sofern diese anlässlich der nächsten Stichtagsmeldung ARAG bekannt gegeben werden. 3. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, jeweils zum Stichtag (= Prämienhauptfälligkeit gem. Art. 12.2. ARB) alle vorhandenen Fahrzeuge und Anhänger gem. Punkt 1 (amtliche Kennzeichen, in Ermangelung dessen, die Fahrgestellnummer; Fahrzeugart) bekannt zu geben. Diese Stichtagsmeldung hat spätestens innerhalb eines Monats ab Stichtag zu erfolgen. 4. Ist die Stichtagsmeldung unvollständig, so erstreckt sich die Versicherung auf ein in der Stichtagsmeldung nicht bekannt gegebenes Fahrzeug oder Anhänger erst ab dem verspäteten Meldung des Fahrzeuges oder des Anhängers bei ARAG folgenden Tag (00:00 Uhr). Die Prämie für verspätet gemeldete Fahrzeuge und Anhänger wird ab dem letzten Stichtag vor Nachmeldung verrechnet und ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu zahlen. 5. Änderungen im Fahrzeug- oder Anhängerbestand innerhalb einer Meldeperiode führen weder zu einer Prämienrückverrechnung, noch zu einem Prämien Guthaben. Aufgrund der Stichtagsmeldung wird die Prämie für das Folgejahr festgesetzt.

Polizzenklausel – Jugendbonus (nur zum Familien-RS)

Da der Versicherungsnehmer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wurde in der Prämie ein 10%iger Prämiennachlass eingerechnet. Diese Vergünstigung entfällt ab Vollendung des 27. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt ist die volle Tarifprämie zu bezahlen. Anmerkung: Jugendbonus ist bis zum vollendeten 24. Lebensjahr abschließbar.

SEPA-Lastschriftverfahren

Wird die SEPA-Lastschrift nicht eingelöst oder rückgebucht, erfolgt die Umstellung auf jährliche Zahlungsweise mit Zahlschein. Ein allenfalls gewährter Prämiennachlass bei jährlicher Zahlung mittels SEPA Lastschrift entfällt in diesen Fällen.

Weitere Hinweise

Die vereinbarte Tarifprämie ist aufgrund der im Tarif angegebenen Tarifmerkmale ermittelt worden, eintretende Änderungen dieser Tarifmerkmale (z.B. Beschäftigtenanzahl, Branche/Tätigkeitsfeld, etc.) sind dem Versicherer wahrheitsgemäß und unverzüglich mitzuteilen, um die Prämie neu festsetzen zu können. Folgeprämien sind jeweils am 01. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.

INFORMATION GEMÄSS § 24 DATENSCHUTZGESETZ 2000 (DSG 2000) UND ZUR ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Der Rechtsschutzversicherer hat gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) die Aufgabe, für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zu sorgen und die Ihnen dabei entstehenden Kosten zu tragen. Diese und die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben können Versicherungen nur mehr mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die Verwendung der an ARAG bekanntgegebenen Daten ist durch das Datenschutzgesetz (DSG) geregelt und geschützt. Wir haben daher in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung zur Datenverwendung gemäß dem DSG aufgenommen.

Welche Daten werden zu welchem Zweck verarbeitet?

Dies sind vor allem Ihre Angaben im Antrag und im Schadenfall sowie damit verbundene Auskünfte von Dritten, z.B. dem von Ihnen bevollmächtigten Rechtsvertreter oder Versicherungsvermittler, die zum Zweck der Antragsbearbeitung, Risikoprüfung, Polizzierung, Vertragsverwaltung, Bearbeitung von Schadenfällen und zu Ihrer Betreuung in Versicherungsangelegenheiten notwendig sind.

Zur Verwaltung Ihres Vertrages verarbeiten wir neben den Daten des Vertragsinhaltes, die Sie der Ihnen übermittelten Polizza entnehmen können, auch weitere Daten (Bankverbindung, Vermittlerdaten) und Daten über die Prämienzahlungen.

Im Schadenfall verarbeiten wir die von Ihnen, Ihrem Rechtsvertreter oder Ihrem Vermittler bekanntgegebenen Daten zum Versicherungsfall, die von uns abgegebenen Stellungnahmen zum Versicherungsfall und unsere Leistungen, um für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen sorgen zu können.

Welche Daten müssen Sie uns bekanntgeben?

Gemäß Versicherungsvertragsgesetz sind Sie verpflichtet, bei Antragstellung und im Schadenfall alle für die Beurteilung des zu versichernden Risikos sowie zur Leistungsfeststellung erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen. Wird diese gesetzliche Verpflichtung nicht erfüllt, so kann dies zur Ablehnung des Antrages, zum Rücktritt des Versicherers vom Vertrag oder zur Ablehnung der Versicherungsleistung führen.

Welche Daten werden zu welchem Zweck an welche Dritte übermittelt?

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird sowie nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung kann es in bestimmten Fällen (Vorversicherung, Doppelversicherung, Teilungsabkommen zwischen den Versicherern, Organisation von Musterverfahren, gesetzlichen Forderungsübergang) notwendig sein, Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Daten zum Versicherungsfall an

- Ihren Rechtsvertreter
- Ihren bevollmächtigten Vermittler
- andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen
- das „Zentrale Informationssystem – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7. (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z13 Datenschutzgesetz 2000)

zu übermitteln.

Das Zentrale Informationssystem ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs und des Versicherungsbetruges.

Sollten Ihre Ansprüche im Schadenfall außerhalb von Österreich geltend zu machen sein, so übermitteln wir Ihre personenbezogenen und den Schadenfall betreffenden Daten an

- CED Austria GmbH, 1040 Wien, Rainergasse 1/4 (FN 50016d, DVR 0705004),

welche in unserem Auftrag für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland sorgt.

Werden Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten von einem durch Sie bevollmächtigten Vermittler betreut, so übermitteln wir an

- den Vermittler

die notwendigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, damit dieser Sie entsprechend betreuen und beraten kann. Jeder dieser Vermittler ist seinerseits wiederum verpflichtet, die Bestimmungen des DSG und seine besonderen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

Können Sie die Zustimmungserklärung zur Übermittlung von Daten an bestimmte Dritte widerrufen?

Die in Ihrem Versicherungsantrag aufgenommene Zustimmungserklärung zur Datenübermittlung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden (§ 8 DSG 2000). Darüber hinaus sind Sie unter den Voraussetzungen des § 28 DSG 2000 berechtigt, gegen die Verwendung Ihrer Daten Widerspruch zu erheben.

Erfolgt ein solcher Widerruf oder Widerspruch oder wird die Zustimmung nicht erklärt, so behalten wir uns vor, Ihren Antrag abzulehnen oder den Vertrag aufzulösen, sofern eine automationsunterstützte Bearbeitung Ihres Vertrages, leistungsmindernde Veranlassungen (wie z.B. Abrechnung der Doppelversicherung oder gemäß Teilungsabkommen oder die Organisation von Musterverfahren oder Gemeinschaftsklagen) oder die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr möglich sind.

Wo erhalten Sie weitere Auskünfte zum Datenschutz?

Wegen weiterer Auskünfte und Erläuterungen können Sie sich direkt an ARAG SE Direktion für Österreich, 1041 Wien, Favoritenstraße 36, wenden: Telefon (01) 53102-DW 1122, Fax (01) 53102-DW 2122, E-Mail datenschutz@arag.at.